





Pr. g. 3. num. 19.

1774/1

4

22
Adolph Friedrich Reinhardt

d. N. D. Herzogl. Mecklenb. wirklichen Consistorial-Raths und Prof.
juris primar. auf der Universität Bügow,

Gedanken

über die

Einrichtung der juristischen Studien
auf Universitäten,

wobey

derselbe zugleich seine in stehenden

Sommer-Vorlesungen

anzeigt.



KÖNIGLICH
UNIVERSITÄT
ZVHALIE

1774.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a date or a specific reference, appearing as bleed-through.

Small handwritten text or mark, appearing as bleed-through.

Large handwritten text, possibly a main title or a significant heading, appearing as bleed-through.

Small handwritten text or mark, appearing as bleed-through.

Large handwritten text, possibly a main title or a significant heading, appearing as bleed-through.





Es giebt bey der Rechtswissenschaft, insonderheit der Bürgerlichen, zwey Abwege, die man zu vermeiden hat. Der eine führt zwischen Blumen und angenehmen Gegenden von einer gründlichen Erkenntniß ab, der andre geht gerade in das dunkle und rauhe Land der Rabulisterey und Chicanen. In den ersten von diesen beyden Abwegen gerathen diejenigen, die das sogenannte Studium Jurisprudentiæ elegantioris übertreiben. Diese beschäftigen sich nur mit Sprache, Kritik, Geschichten, Alterthümern und klassischen Schriftstellern. Sie versäumen aber darüber das wahre Nützliche, und ergreifen die Schale für den Kern. Jedoch dieser Fehler ist unter uns Deutschen so selten geworden, daß wir gewiß nicht Ursache haben, uns darüber zu beschweren. Man hat vielmehr billig zu beklagen, daß die philologischen und historischen Hülfswissenschaften der Rechtsgelehrsamkeit, nur noch von so sehr wenigen getrieben werden. Ich will nicht einmal davon sagen, wie klein die Zahl derer ist, die solche Wissenschaften ex professo studiren; ich will nur dieses anführen, wie wenig sich überhaupt die Schüler der Themis jeso um solche Hülfswissenschaften bekümmern. Desto größer aber ist der Haufen dererjenigen, die den andern Abweg erwählen, und bey der Rechtsgelehrsamkeit von nichts anders wissen wollen, als was, ihrer Meynung nach, praktisch ist, das ist, womit man so gleich Geld verdienen kann. Man verlangt daher nichts weiter zu wissen,

sen, als was in den gerichtlichen oder außergerichtlichen Geschäften unmittelbar seine Anwendung hat; das andere hält man für unnötig. Es sind nicht bloß Lehrlinge der Jurisprudenz, die so denken; es giebt auch Lehrer, die so durch und durch praktisch sind, daß sie alles, was nur einigermaßen zur Theorie gehört, sogleich für Subtilitäten, für unnütze theoretische oder römische Grillen, u. s. w. erklären. Was werden nun nicht die Schüler thun, denen ihre Lehrer solche Gesinnungen einflößen? Die Gemächlichkeit, welche damit verbunden ist, mit so wenigem auskommen zu können, empfiehlt ohne dem solche Grundsätze mehr als zu sehr. Allein wer nur einigermaßen die Sache mit Kenntniß und Ueberlegung ansieht, der wird so gleich überzeugt seyn, daß auf diese Art alle gründliche Rechtswissenschaft nothwendig verloren gehn muß. Wie wäre es möglich, daß eine richtige und ordentliche Praxis ohne Theorie seyn könnte? Die Theorie enthält ja die Gründe alles dessen, was in der Praxis vorkommt. Alle Praxis also, die nicht auf eine hinlängliche Kenntniß dieser Gründe gebauet ist, muß nothwendig bloß auf ein Gerathewohl, gleichsam als im Finstern tappend, dahingehn, und in einen elenden Schlandrian, oder in rabulistische Ränke, ausarten.

Es bleibt daher nur ein einziger Weg zu einer wahren und wirklich nützlichen Rechtsgelehrsamkeit übrig, nämlich dieser, daß zwar der Gebrauch der juristischen Wahrheiten in den Geschäften, zum letzten Endzwecke gesetzt, aber zu diesem Endzwecke dasjenige Mittel angewandt wird, wodurcher nur allein erreicht werden kann, nämlich eine gründliche Theorie.

Die Theorie ist ein zusammenhangender Lehrbegriff von der Natur und Beschaffenheit der Objecte unserer Erkenntniß; es ist daher nicht möglich, daß man aus der Theorie nur dasjenige stückweise herausnehmen könnte, was man etwa nöthig zu haben glaubt; sondern man muß die Lehren in ihrem ganzen Zusammenhange fassen. Fehlt es hieran, so ist man niemals im Stande eine Wahrheit hinlänglich nach allen ihren Verhältnissen einzusehn, und eben um deswillen ist man auch nicht im Stande, sie gehörig anzuwenden. Ferne sey also der unfruchtbare Vorwitz dererjenigen, die den Werth einer Lehre allemal so gleich aus dem Gesichtspunkte beurtheilen wollen, was sie für einen Gebrauch in der Ausübung habe! Nicht eine jede Wahrheit kann eine unmittelbare Anwendung auf die Geschäfte haben. Sehr viele Wahrheiten sind um deswillen unentbehrlich, weil sie der Grund von andern Wahr-

Wahrheiten sind, und diese aus ihnen begriffen werden müssen. Und eben um dieser Verknüpfung willen, haben solche Wahrheiten, ob zwar nicht einen unmittelbaren, jedoch einen mittelbaren, und dem ungeachtet eben so wesentlichen Einfluß auf die Ausübung. Die ängstliche Frage bey allen Dingen: wozu nützt dieses oder jenes? ist gewiß sehr unzeitig. Sie ist mehrentheils ein Merkmal einer Gemüthsbeschaffenheit, der es um eine gründliche Erkenntniß wenig zu thun ist, und die lieber Gefahr laufen will, etwas nicht zu wissen, das doch vielleicht nützlich seyn könnte, als sich die Mühe geben, eine Wahrheit zu lernen, die man etwa nicht unumgänglich nöthig haben möchte. Nirgends aber ist eine solche Gesinnung verderblicher, als bey einem Lernenden; und wer sie hat, der kan versichert seyn, daß er es niemals weit bringen wird.

Es steht also die Wahrheit unbeweglich fest: Daß die Theorie einem jeden Rechtsgelehrten notwendig ist. Daß sie denenjenigen unentbehrlich sey, welche die Rechte lehren und den bey ihnen anfragenden in schweren Rechtsfällen Unterricht geben sollen; dieses wird wohl niemand in Zweifel ziehen, ob man gleich auch hier zuweilen dasjenige was seyn sollte, für dasjenige annehmen muß, was wirklich ist. Es sey aber einer auch Richter, er widme sich der goldenen Praxis, oder er habe sonst einem Beruf, der sich auf Rechts-Sachen bezieht, es mögen Bürgerliche, Lehns- Kirchen- oder Reichs-Sachen seyn, womit jemand beschäftigt ist, so ist ihm eine gründliche theoretische Erkenntniß allemal nöthig. Freylich wird vor allen Dingen erfordert, daß ein jeder denjenigen Theil der Rechtsgelehrsamkeit, zu dessen Umfange seine Geschäfte gehören, vollständig und gründlich inne haben müsse; allein die wesentliche und unzertrennliche Verknüpfung, worinn alle Theile der Rechtsgelehrsamkeit unter einander stehen, erlaubt es nicht, daß ein gründlicher Jurist in irgend einem derselben unwissend, oder mit einer nur obenhin gefaßten Erkenntniß zufrieden seyn sollte. Es kommen gewiß Fälle vor, wo die Vernachlässigung einer solchen Wissenschaft, die man mit Unrecht für entbehrlich gehalten hat, sich selbst bestraft.

Jedoch dieses ist noch nicht alles! Es ist nicht genug, daß einer, der ein gründlicher Rechtsgelehrter werden will, die Grund- und Lehrsätze der eigentlichen Rechts-Wissenschaften, nach einem Compendio oder System, zu erlernen suche; es giebt auch Hülfswissenschaften, deren Kenntniß zu einer gründlichen Rechtsgelehrsamkeit unentbehrlich ist.

Außer der einem jeden nothwendigen hinlänglichen Kenntniß der lateinischen Sprache, und der philosophischen Wissenschaften, besonders des Rechts der Natur, erfordert das bürgerliche Recht eine Kenntniß der römischen und teutschen Alterthümer; das geistliche Recht eine Kenntniß der Kirchenhistorie und der Concilien, der Geschichte des Pabstthums und der Reformation; das Staats-Recht die Wissenschaft der Reichshistorie, eine historische Erkenntniß der Staats-Verfassung der verschiedenen Reiche und Länder in Europa, welche man die Statistik zu nennen pflegt, und eine genaue historische Kenntniß der Reichs-Gesetze. Gewiß ein weiter Umfang der einem Rechtsgelehrten nöthigen Wissenschaften! Und doch ist hier nichts abzulassen. Man kann eine wahrhaftig gründliche Rechtsgelehrsamkeit nun einmal nicht wohlfeiler haben.

Wie aber? Wird man nicht durch diese Forderungen die Schüler der Themis von einer gründlichen Rechtsgelehrsamkeit abschrecken? Nicht eines jeden Fähigkeit und Vorbereitung zur Akademie, nicht eines jeden Vermögen, nicht eines jeden Umstände, und die Zeit die ihm zu den Universitäts-Studien zugemessen ist, erlauben es, daß er so viele verschiedene Wissenschaften, ja nicht einmal daß er alle eigentlichen Theile der Rechtsgelehrsamkeit hören und erlernen könnte. Mancher muß zufrieden seyn, daß er nur das allernothwendigste, womit er künftighin sein Brodt verdienen will, von Universitäten mitnehmen kann. Sollen wir allen solchen den Zugang zu dem Heiligthume der Gerechtigkeit ganz verschließen? Wie viel Rechtsgelehrte würden übrig bleiben, wenn man nur diejenigen dafür erkennen wollte, die eine Stärke in der Theorie der Rechte und den damit verknüpften Hülfswissenschaften erlangt haben?

In diesen Einwendungen ist allerdings etwas wahres. Man muß bey den an sich sehr gegründeten Forderungen wegen der Wissenschaften, die ein Jurist erlernen sollte, in Betracht der Umstände, der Zeiten und der Personen, nothwendig einige Einschränkungen machen. Kein Rechtsgelehrter, er sey wer er wolle, darf zwar in der Theorie unwissend seyn, allein nicht einem jeden ist die theoretische Erkenntniß in einem gleichen Grade der Vollkommenheit nöthig. Und wenn auch manches noch so nöthig wäre, so ist es doch nun einmal in der Anwendung nicht möglich, daß man es von einem jeden fordern oder erwarten

ten könnte. Da nun wir, die wir bestimmt sind, die Rechte zu lehren, dieses doch nicht umändern können, sondern es so nehmen müssen, wie es ist; so bleibt nichts anders übrig, als daß man die Wissenschaften, welche ein die Rechte studirender zu erlernen hat, nach der Betrachtung, ob sie für mehr oder weniger unentbehrlich zu halten sind, in gewisse Klassen eintheile. Dieser Klassen lassen sich sehr natürlich drey machen. Die erste enthält diejenigen Wissenschaften, welche ein jeder Jurist notwendig erlernen muß; die andre diejenigen, die zwar nicht allein nützlich sondern auch nöthig, aber doch nicht einem jeden ohne Unterscheid unumgänglich notwendig sind; die dritte endlich diejenigen, die zwar eben nicht notwendig, aber doch nützlich, und also demjenigen, der sie zu treiben im Stande ist, billig zu empfehlen sind.

Soll diese Eintheilung nicht wiederum vergeblich werden, so müssen wir das Nothwendige ja nicht weit ausdehnen, sondern ihm vielmehr so enge Schranken setzen, als es immer möglich ist. Man kann diese Einschränkung aus einem doppelten Grunde hernehmen. Erstlich ist es nicht schlechterdings notwendig, daß ein jeder Rechtsbesitzener alle eigentlichen Theile der Rechtswissenschaft besonders höre; zweitens ist es auch in gewissem Betracht nicht schlechterdings nöthig, daß ein jeder Jurist die vorhin angeführten Hülfswissenschaften besonders erlerne. Ich sage: in gewissem Betracht. Denn hier ist zwar ein Mittel, aber auch nur ein einziges Mittel möglich, unter dessen Voraussetzung solches statt finden kann. Es ist nämlich die Geschicklichkeit, der Fleiß und die Klugheit des Lehrers. Dieser muß dahin bedacht seyn, indem er den Zuhörern die Grund-Sätze und Wahrheiten eines gewissen Theils der Rechtsgelehrsamkeit erklärt, aus den Hülfswissenschaften so viel auf eine gute Art mit anzubringen und vorzutragen, als zum Verstande der Theorie unumgänglich nöthig ist. Thut er dieses, so hilft er in gewisser Maße dem Mangel ab, und er macht, daß die Zuhörer wenigstens so viel von der Theorie begreifen, als ein jeder notwendig wissen muß.

Ich handte hier von den Wissenschaften, die einer der die Rechte studirt, auf Universitäten zu erlernen hat; also ist die Rede nicht von denjenigen Kenntnissen, die ein jeder schon auf die Universität mitbringen muß, und die er auf Schulen oder in dem Privat-Unterrichte schon gefaßt haben soll. Hierunter behaupten die Grundsätze
der

der Religion den ersten Platz. Ohne Absicht, ob jemand ein Gelehrter werden will, muß ein jeder schon als Mensch, als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, und als Christ, die Grundsätze der geoffenbarten Religion, und die Pflichten, welche sie uns vorschreibt, kennen. Glückselig, wenn diese Religion nicht bloß im Verstande, oder wohl gar nur in dem Gedächtnisse, sondern in dem Herzen, ihren Sitz hat!

Noch etwas, welches ein jeder schon mit auf die Universität bringen muß, ist die Kenntniß der lateinischen Sprache, wenigstens so viel davon, daß er die in derselben geschriebenen Bücher verstehn kann. Es wäre allerdings zu wünschen, daß es recht häufig zu einem Gegenstande des akademischen Fleißes gemacht werden mögte, auch in der lateinischen Sprache noch zu größerer Vollkommenheit zu gelangen. Aber der Anfang soll doch gewiß nicht auf der hohen Schule gemacht werden.

Ich will es bey diesen sehr wenigen Forderungen bewenden lassen, und nunmehr die drey Klassen, worinn ich die juristischen Studien eingetheilt habe, etwas näher erwägen.

Ich habe in die erste Klasse diejenigen Wissenschaften gesetzt, die einem jeden Rechtsgelehrten schlechterdings zu wissen nöthig sind.

Und hier sollte ich nun wohl vor allen Dingen die philosophischen Wissenschaften nennen. Allein ich würde hiedurch doch nur eine ohnmächtige Stimme gegen die herrschende Gewohnheit erheben, nach welcher man die Philosophie als eine, einem Rechtsgelehrten ziemlich entbehrliche Sache, anzusehn pflegt. Es geht dieses so weit, daß es bey manchem so gar ein Vorurtheil gegen einen Rechtsgelehrten erweckt, wenn man weis, daß er sich, außer dem Corpore juris, außer Stryken, Struven, Carpzoven und Mevio, auch mit der Philosophie und den schönen Wissenschaften beschäftigt; gleich als wenn jemand deswegen nicht eben so wohl ein guter Jurist seyn könnte, und als wenn es ein Vorzug wäre, weiter nichts als ein wenig Juristerei zu wissen. Wer so denkt, muß entweder von so eingeschränkter Fähigkeit seyn, daß er seine Seelenkräfte nicht auf mehrere Gegenstände wenden kann; eine Sache die demjenigen, der Talente besitzt, so leicht ist!

oder

09
oder er muß auch auf die Verknüpfung, welche die Wissenschaften unter einander haben, gar nicht acht geben. Die Folgen dieser Verknüpfung sind so groß und mannigfaltig, daß eine ausgebreitete Kenntniß vieler Wissenschaften einem Gelehrten allemal einen großen Vorzug vor einem andern giebt, dessen Kenntniß bloß auf eine Wissenschaft eingeschränkt ist. Und was insbesondre die Weltweisheit anlangt, so ist es ein so großer Vorzug eines Juristen, ein guter Philosoph zu seyn, daß ich, um von einem so wichtigen Gegenstande nicht zu wenig zu sagen, und auf der andern Seite nicht manchem zu sehr für die Philosophie eingenommen zu scheinen, lieber hievon abbrechen will.

Man sollte denken, daß wenigstens die Logik und das Recht der Natur von einem jeden für solche Wissenschaften würden erkannt werden, die einem Rechtsgelehrten nothwendig seyn. Allein die Erfahrung lehrt, daß unzählige Juristen von Universitäten kommen, ohne eine von diesen Wissenschaften jemals gehört zu haben. Dieses ist nun allerdings ein wesentlicher Mangel. Allein es ist, zum Glück für diese Leute, ein solcher Mangel, der nur Kennern in die Augen fällt. Der einsichtsvollen Kenner ist immer eine sehr geringe Anzahl, und daher kommt so mancher mit seiner natürlichen Logik, das ist, mit seinem Raisonniren auf Gerathewohl, und mit seinem Iure quod natura omnia animalia docuit, eben so gut durch die Welt, als einer der die Vernunftlehre und das Recht der Natur noch so gründlich erlernt hat. Diese Erfahrung redet viel zu stark, als daß man hoffen könnte, gehört zu werden, wenn man auch mit noch so vielen Gründen die Unentbehrlichkeit dieser Wissenschaften beweisen wollte. Wir wollen uns also begnügen sie denen nur zu empfehlen, die es für einen Vorzug schätzen, richtig zu denken und zu urtheilen. In Ansehung des Rechts der Natur will ich nur dieses noch insbesondre zu erwägen geben, daß dasselbe gewiß mehr als die Hälfte der ganzen peinlichen Rechtslehre (Iurisprudentia Criminalis) ausmacht. Denn die peinliche Halsgerichts-Ordnung und deren Commentatoren geben hier gleichsam nur die Grundzüge. Die richtige Erwägung aller Umstände einer Handlung, die Schätzung der Grade, in wie weit jemanden eine Handlung zuzurechnen, und wie groß sein Versehen oder seine Bosheit gewesen ist, die Beurtheilung der Milderungs- und Entschuldigungsgründe, der Billigkeit oder Proportion zwischen Strafe und Verbrechen, kurz alles was zur vernünftigen Anwendung der Gesetze gehört,

B

gehört, dieses giebt der peinlichen Rechtsgelehrsamkeit erst ihre Ausbildung, und haucht ihr Geist und Leben ein. Alles dieses aber sind Dinge, worüber man die gesunde Vernunft befragen muß, die also aus dem Rechte der Natur, welches nichts anders, als das Recht der Vernunft ist, zu nehmen sind. Auch in allen übrigen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit ist das Recht der Natur von dem größten Nutzen. Ich würde eine ganze Abhandlung schreiben müssen, wenn ich denselben nur einigermaßen darlegen wollte. Ich will also hievon abbrechen, und es einem jeden überlassen, wie hoch er das Vermögen schätzen will, über Rechts-Sachen vernünftig zu denken.

Ich wende mich vielmehr zu der bürgerlichen oder Privat-Rechts-Gelehrsamkeit, von welcher ohne Zweifel ein jeder zugiebt, daß sie allen Rechtsgelehrten wesentlich nöthig sey. Es ist bekannt, daß, da das Römische Recht bey uns das Jus commune, und die eigentliche Grundlage der bürgerlichen Privat-Rechtsgelehrsamkeit ist, der Unterricht in derselben nach zweyen in dem Justinianischen Corpore juris enthaltenen Stücken, den Institutionen und den Pandekten, abgetheilt werde. In den Institutionen sollen und müssen die eigentlichen Grundsätze des Römischen Rechts in ihrem Zusammenhange rein und unvermischt vorgetragen werden. Dieser Unterricht ist der Grund aller Theorie des bürgerlichen Rechts, und es kommt hier wenig darauf an, was heutiges Tages anwendlich, oder was praktisch ist; sondern der Zweck ist, eine deutliche Erkenntniß der vornehmsten Sätze des Römischen Rechts nach ihrem wahren Verstande, zu erhalten. Die Pandekten hingegen sollen, nach der eingeführten Art des akademischen Unterrichts, das eigentliche System der heutiges Tages in Gerichten geltenden Römisch-Teutschen Rechtsgelehrsamkeit seyn. Was man in dem Pandekten-Unterrichte erlernen soll, ist nicht nur eine vollständigere Erkenntniß des Römischen Rechts, sondern auch die Anwendung desselben bey uns, und was die eigenen Gesetze der Teutschen in denenjenigen Sachen verordnen, wovon entweder die Römischen nichts enthalten, oder worinnen sie bey uns keine Anwendung finden. Der Pandekten-Unterricht soll also den ganzen künfftigen theoretisch-praktischen Rechtsgelehrten bilden, und er ist also in Ansehung der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit unstreitig das Hauptwerk. Es läßt sich freylich hier die wichtige Frage aufwerfen: Ob die Ordnung der Pandekten zu diesem Endzwecke bequem, und ob es nicht besser sey, das Privat-Recht in einer natürlich-systematischen

schen Ordnung vorzutragen? Denn diese muß man in den Pandekten nicht suchen. Man hat Gründe für die Beybehaltung der Ordnung der Pandekten; man hat auch Gründe, welche die systematische Methode mehr empfehlen. Wenn alle, die das Recht studiren, Zeit, Lust und Vermögen hätten, sich so weit auszudehnen, so würde ich rather, die Römisch-deutsche Privat-Rechtsgelehrsamkeit zweymal, einmal nach der Ordnung der Pandekten, und einmal nach einer systematischen Ordnung zu hören. Struv, Berger, Krefz, und verschiedene Neuere, haben es versucht, dergleichen Systeme zu liefern. Ja, wenn es möglich wäre, so wollte ich wünschen, daß man auch die Pandekten doppelt hörte, einmal nach einem Compendio, worin die Römische Rechtsgelehrsamkeit ganz rein vorgetragen wird, wie z. E. von Westenbergh, Corn. van Lck und Zeineccio geschehn ist, und einmal nach einem solchen, wie die gewöhnlichen sind, da das Römische mit dem Teutschen verbunden wird. Da aber alles dieses Dinge sind, deren Allgemeinheit man mehr wünschen als hoffen kann, so halte ich dafür, daß es am besten ist, in der Regel bey dem gewöhnlichen Unterrichte nach der Ordnung der Pandekten zu bleiben. Man erlangt hieburch wenigstens dieses, daß die Lernenden mit dem Corpore juris besser bekannt werden, und was die Unbequemlichkeit in Ansehung der Ordnung betrifft, so kann ein Lehrer bey seinem Vortrage derselben größtentheils abhelfen, wenn er bey jeder Materie dasjenige mit anführt, was nöthig ist, um den Zuhörern einen deutlichen Begriff von dem systematischen Zusammenhange der Materien bezubringen.

Nächst den Institutionen und Pandekten habe ich auch kein Bedenken, das geistliche Recht unter diejenigen Theile der Rechtsgelehrsamkeit zu zählen, welche ein jeder Schüler derselben unumgänglich erlernen muß. Ich will nicht einmal davon sagen, daß das Kanonische Recht eben sowohl als das Römische in unsern Gerichten gilt, daß viele Sachen vornämlich aus dem kanonischen Rechte entschieden werden müssen, und daß der heutige Proceß aus demselben seinen Ursprung und seine Form hat; denn hiegegen mögte vielleicht eingewandt werden, daß dieses alles in den Collegiis über die Pandekten und über den Proceß, mit vorgetragen werden könne. Allein soviel bleibt doch immer unumstößlich, gewiß: Daß man es von einem jeden Rechtsgelehrten fordern kann, die Rechte der evangelischen Kirche, wovon er ein Mitglied ist, zu wissen; und daß manche Materien des Kirchenrechts, in der Praxis sehr häufig

B 2

vor-

vorkommen, z. E. das Patronat-Recht, die Parochial-Rechte, u. f. w. die also ein Rechtsgelehrter nothwendig verstehen muß.

Was ich von dem geistlichen Rechte bemerkt habe, ist auch von dem Lehn-Rechte zu sagen. Das Lehnrecht ist, wenn man nicht mehr davon wissen will, als was man zur Noth gebraucht, nicht schwer. Indessen muß doch ein jeder Rechtsgelehrter wenigstens die Grundsätze desselben verstehen, und daher ist ein Collegium über das Lehnrecht, wenn man nicht voraussetzen will, daß jemand es für sich studiren will und kann, einem fünftigen Rechtsgelehrten unentbehrlich.

Das peinliche Recht ist ein sehr wichtiger Theil der Rechtsgelehrsamkeit; denn was kann wichtiger seyn, als daß die Verbrechen nach Verdienst gestraft, die Gesetze aber doch auch so angewandt werden, daß die Unschuld sicher sey, und niemand ohne Ursache oder über die Gebühr leide? Nun ist freylich an dem, daß schon in den Institutionen und Pandekten die Lehre von den Verbrechen und Strafen vorkommt; es ist gewiß, daß in einem Pandekten-Collegio schon so viel von dem Criminal-Rechte vorgetragen werden kann, daß einer, dem es an Fähigkeit und Fleiß nicht fehlt, durch Lesung guter Handbücher und Commentarien über die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung, sich selbst fortzuhelfen im Stande ist. Allein dieses ist doch allemal schon vieles vorausgesetzt, und es kommt noch dazu, daß wenn der Lehrer in den Pandekten bis an die Libros terribiles kommt, die zu dem Collegio bestimmte Zeit mehrentheils verlaufen ist, und dem Zuhörer schon selbst nach dem Ende verlangt. Es ist daher in der Regel mit Recht für nothwendig zu achten, daß ein jeder Jurist das peinliche Recht besonders erlerne.

Genüg von den Wissenschaften, die ein jeder der Rechte Bestizener nothwendig hören muß! Das Verzeichniß hat kein sehr reizendes Ansehn. Hier ist nichts von den eigentlichen Hülfswissenschaften der Rechtsgelehrsamkeit! lauter sogenannte Brodt-Collegia! — Aber man bedenke auch, daß ich nur dasjenige habe anführen wollen, was man zur höchsten Noth gebraucht. Und doch ist es dazu nicht einmal hinlänglich, wenn nicht, wie ich schon gesagt habe, der Lehrer die Kunst besitzt, aus den Alterthümern, aus der Geschichte, u. f. w. so viel in seinem Vortrage mit anzubringen, als zum richtigen Verstande der Sachen nothwendig ist.

Ich komme zu der zweyten Klasse, welche diejenigen Wissenschaften enthält, die zwar nützlich und nöthig, aber doch nicht einem jeden Rechtsgelehrten ohne Unterscheid unumgänglich nothwendig sind. Der Philosophie wollen wir hier ihr Recht feyerlich vorbehalten.

Der größte Theil der Rechtsgelehrten kommt, nachdem er die Universität verlassen hat, in solche Geschäfte, die gänzlich auf das Privat-Recht eingeschränkt sind; dahingegen deren eine weit geringere Anzahl ist, die zu Geschäften, welche in das Staats-Recht einschlagen, gebraucht werden. So eine vortreffliche Wissenschaft also auch das Jus publicum ist, so sehr sie einen jeden Rechtsgelehrten ziert, und so nöthig sie nicht nur denen, die sich den Reichs- und Staatsgeschäften widmen wollen, sondern auch einem jeden Rechtsgelehrten ist, der sich in etwas über die gemeine Sphäre zu erheben denkt; so bleibt es doch immer gewiß, daß sie nicht zu den überhaupt unentbehrlichen Theilen der Rechtswissenschaft gezählt werden kann, wenn das Unentbehrliche, wie gewöhnlich geschieht, nur in Beziehung auf den künftigen Gebrauch in Geschäften und Bedienung, betrachtet wird. Hingegen nicht nur der künftige Staatsmann, sondern auch wem seine Umstände, sein Trieb und seine Fähigkeiten, einen weitern Umfang und ein höheres Ziel seiner Bemühungen eröffnen, der wird gewiß diese edle Wissenschaft zu einem Gegenstande seines Fleißes machen. Es verknüpft sich mit derselben die eben so wichtige und nöthige deutsche Reichshistorie. Ich glaube, daß ich in eben derselben Betrachtung auch die Universal-Historie und die Statistik in diese Klasse setzen kann. Denn wenn auch diese Wissenschaften auf die Geschäfte der allerwenigsten Juristen einen Einfluß haben, so gehören sie doch wesentlich in den Umfang der juristischen Gelehrsamkeit. Man kann die Staatsverfassung des deutschen Reichs, und die Rechte desselben in Absicht auf Auswärtige, nicht vollkommen einsehen, wenn man nicht die Staatsverfassung anderer Länder kennt. Und da das deutsche Reich ein System vieler größern und kleinern Staaten ist, die wiederum mit auswärtigen in Verbindung stehen; so ist es nöthig, daß man auch die Verfassung so wohl der auswärtigen als der teutschen Staaten, wenigstens historisch, kenne. Was die Geschichte anlangt, so ist die Römische Historie einem Juristen schon um deswillen nöthig, weil sie der ganzen Kenntniß des Römischen Rechts ein Licht anzündet; und die Reichshistorie kann auch wiederum nicht erlernt werden, ohne die Geschichte der andern europäischen Länder und Reiche zu wissen.

Neben den Römischen Alterthümern halte ich ferner das sogenannte teutsche Recht, (Jus germanicum) für eine Wissenschaft, die einem Juristen zu erlernen nicht nur nützlich, sondern auch in vieler Absicht nöthig ist; ob ich gleich nicht der Meynung bin, daß ein Collegium juris germanici in die Klasse dererjenigen zu setzen sey, die einem jeden unumgänglich notwendig sind. Die Ursache, weshalb ich so urtheile, ist leicht zu ermessen, weil nämlich das heutiges Tages gültige teutsche Privat-Recht, in dem Pandekten-Unterrichte mit vorgetragen zu werden pflegt, woselbst es auch ein Lehrer aus der eigenthümlichen Sitten und den Alterthümern der Teutschen zu erklären Gelegenheit hat. Nichts desto weniger aber ist es sehr nützlich, daß man das reine teutsche Recht auch besonders in seinem Zusammenhange höre. Denn es läßt sich auf diese Art alles viel deutlicher und vollständiger einsehen, als wann es nur stückweise in Verbindung mit dem Römischen Rechte, vorgetragen wird. Es ist aber dieses Jus germanicum eigentlich ein System der teutschen Alterthümer, welche die Jurisprudenz angehn, und der darinn liegenden Grundsätze des alten teutschen Rechts, aus welchen viele Rechte herfließen, die heutiges Tages noch gültig sind. Ich verknüpfe mit Fleiß das teutsche Recht so nahe mit den Alterthümern. Dann was wir jezo noch teutsches Recht (Jus germanicum) nennen, ist nichts anders, als was aus den teutschen Gewohnheiten alter und mittlerer Zeiten noch bey uns übrig ist. Keinen andern Begriff vom Jure germanico kann ich, als richtig, zugeben. Wir haben keine geschriebene teutsche Gesetze alter und mittlerer Zeiten, das Privat-Recht betreffend, die jezo noch eine gesetzliche Kraft hätten. Die Sammlungen der Gesetze der mancherley teutschen Völker aus den mittlern Zeiten, haben, sowohl als der Schwaben- und Sachsen-Spiegel, bey uns bloß einen historischen Gebrauch. Was einige Gelehrte von einem teutschen Kaiserlichen Rechte der mittlern Zeiten, geschrieben haben, ist eine Probe ihrer fruchtbaren Erfindungskraft und ihrer Kunst, Hypothesen mit vieler Gelehrsamkeit auszuschnücken. Die besondern Landes-Gesetze einzelner Provinzen, die Statuten einzelner Dörter und Städte in Teutschland, kommen hier, wo von einem gemeinen teutschen Rechte, die Rede ist, gar nicht in Betrachtung, außer nur, daß diese zur Erläuterung gebraucht werden können, wenn sie aus den alten teutschen Gewohnheiten herfließen. Die teutschen Provincial-Gesetze neuerer Zeiten sind ohnedem nicht einmal geminen teutschen Ursprungs. Sie enthalten eben so viel, ja mehr Römisches als Teutsches.

ches. Und eben dieses muß man auch von den in den Reichs-Abschieden und andern Reichsgesetzen enthaltenen Verordnungen in Ansehung des Privat-Rechtes, sagen, welche einige mit Unrecht in das *Ius germanicum* bringen wollen. Die dieses thun, setzen gar keinen bestimmten Begriff zum Grunde; sie bedenken auch nicht, daß diese Gesetze von Doctoren des römischen und kanonischen Rechts abgefaßt, und weit mehr, aus diesen Quellen, als aus teutschen Gewohnheiten geschöpft sind. Werden dergleichen Mißbräuche vermieden, werden die ächten alten teutschen Gewohnheiten, mit den daraus gestoffenen, und noch jezo im Schwange gehenden Rechten, zusammenhangend vorgebracht, so ist dieses einer der nützlichsten Unterrichte für angehende Rechtsgelehrten.

Von einer genauern Theorie des reinen Römischen Rechts habe ich schon vorhin geredet.

Ein so genanntes *Collegium practicum* muß ich auch noch in diese Klasse setzen. Da in den Pandekten sowohl als dem geistlichen Rechte das vornehmste was zum Proceß gehört, mit vorkommt, so kann freylich einer der Aufmerksamkeit und Fähigkeit besitzet, schon so viel davon fassen, daß er sich durch Lesung guter Anweisungen, und hernach vornämlich durch die Uebung, selbst forthelfen kann. Allein es ist doch unendlich besser, wenn er ein eigenes *Collegium* über den Proceß hört, zumal wenn es mit einer Anführung zur Ausarbeitung der Schriften, verbunden ist. Niemand, der irgends dazu gelangen kann, unterlasse es! Soll aber diese Anweisung den völligen Nutzen haben, so muß sie nicht bloß auf den Proceß, vielweniger auf den ordentlichen Proceß, eingeschränkt seyn, sondern auch das *Außergerichtliche*, z. E. *Contracte*, *Testamente*, u. s. w. zu machen, mit in sich begreifen. Auch von dem Proceß der höchsten Reichsgerichte läßt sich hiebei den Anfängern ein Vortheil geben, der ihnen die Schwierigkeiten sehr erleichtert wird, die man sonst dabey findet, wenn man in solchen Proceßen zu arbeiten anfängt.

Es ist Zeit, daß ich die zweyte Klasse schließe und der dritten zulle. Diese aber eröffnet mir ein sehr weites Feld. Denn wie groß ist nicht die Zahl der Wissenschaften, die einem Rechtsgelehrten nützlich seyn können! Ich kann mich hier aber nicht so weit einlassen, als es die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert. Daher will ich nur
das

das vornehmste anmerken. Was die Philosophie anlangt, so habe ich schon gesagt, daß wenigstens einige Theile derselben für einen Juristen nicht unter die bloß nützlichen, sondern auch nöthigen Wissenschaften zu rechnen sind. Kein Theil der Philosophie aber ist, der einem Juristen nicht nützlich seyn sollte! Die Metaphysik, diese so vortreffliche und heutiges Tages so wenig geachtete Wissenschaft, die Physik, die Moral, die Politik, alles dieses sind Wissenschaften, die einem Juristen nicht nur zur Zierde, sondern auch zum wahren Nutzen gereichen. Hat jemand Gelegenheit in der Oekonomie und Cameralwissenschaft, wie auch in dem Völker-Rechte, welches durch Verträge und Gewohnheit eingeführt ist, Unterricht zu erhalten, so erlangt er einen Schatz nützlicher Erkenntnisse.

Wer ein Collegium über die Geschichte der sämmtlichen in Teutschland geltenden Rechte hören kann, der veräume solches nicht. Denn obgleich bey jedem Theile der Rechtswissenschaft schon von der Geschichte derselben einige Nachricht gegeben zu werden pflegt, so kam doch dieselbe nie so vollständig und gründlich seyn, als wenn die Geschichte der verschiedenen Rechte der Hauptgegenstand ist. Es dienet auch überaus sehr, die Begriffe, welche man gefaßt hat, in Ordnung zu bringen und ein mehreres Licht darüber auszubreiten, wenn der Zusammenhang aller juristischen Wissenschaften und ihrer vornehmsten Materien, nach einem gleichsam tabellarischen Entwurfe besonders vorgetragen wird.

Auch der Fleiß, den man auf die Kirchenhistorie und auf das päpstliche Kirchen-Recht nach den eigenthümlichen Grundsätzen der Katholiken, wendet, wird sich genugsam belohnen. Die Mathematik ist hier nicht zu vergessen, besonders die Arithmetik, Geometrie und die *Mathesis applicata*. Ein Rechtsgelehrter kann davon auch wirklichen Vortheil in seinen Geschäften haben. Die Grundsätze der schönen Künste und besonders der Wohlredenheit, werden, nebst der Bildung des Geschmacks durch Lesung guter Bücher, einem Juristen selbst in Verfertigung seiner Schriften und Aufsätze den größten Nutzen bringen. Eine Anweisung zu einer guten Deutschen Schreibart, verbiente häufiger gegeben, und häufiger genommen zu werden. Auch andere jetztlebende Sprachen müssen von den mehresten noch auf Universitäten getrieben werden.

Die

Die gelehrte Geschichte verdient ebenfalls hier ihren Platz, vornämlich die juristische gelehrte Historie. Jedoch ich will aufhören. Ich würde sonst einem Rechtsgelehrten auch empfehlen, in der griechischen Sprache nicht unwissend zu bleiben.

Die Anwendung, welche ich von dem bisher gesagten zu machen habe, und welche die Einrichtung der juristischen Studien auf Universitäten bestimmen soll, ist sehr leicht. Ein jeder, der die Rechte studiren will, setze sich, nach seinen Umständen und Endzwecken, den Umfang der Wissenschaften, welche er erlernen will, fest. Ist es sein Schicksal, sich bloß mit denenjenigen zu befriedigen; die er ganz unumgänglich wissen muß, so ist die Ordnung, in welcher er diese Wissenschaften hören muß, schon bekannt, und man ist darin größtentheils einig. Man fängt mit den Institutionen an; darauf kommen die Pandekten. Alsdann sollte, meiner Meynung nach, das geistliche Recht folgen. Es höre aber ein solcher auch wenigstens das Recht der Natur, welches mit den Institutionen zu gleicher Zeit geschehn kann. Wenn die Pandekten in einem halben Jahre zu Ende gebracht werden, so kann einer in zwey Jahren dieses alles, und dazu noch das Lehr- und peinliche Recht, ganz füglich absolviren.

Setzet sich aber jemand ein weiteres Ziel, (und wie sehr wäre es zu wünschen, daß dieses von allen geschehn möchte!) kann er drey, und mehrere Jahre auf Universitäten zubringen; so ist wiederum nöthig, daß er sich nach den Umständen, und nach den Endzwecken, die ihm entweder seine künftige Bestimmung, oder auch seine Neigung, setzet, zuvorberst einen Grundplan seiner Studien entwerfe. Er fängt sodann, wenn es seyn kann, nicht gleich im ersten halben Jahre mit juristischen Collegiis an, sondern hört Philosophie, Universalhistorie, Mathematik, und was sonst seinem Geschmacke und seinen Talenten am gemähesten ist. Er fängt hierauf die juristischen Collegien, wie gewöhnlich, mit den Institutionen an; darauf geht er weiter zu den Pandekten, und den übrigen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit. Mit diesen fährt er immer fort, die Hülfswissenschaften, Römische Antiquitäten, Reichshistorie, Geschichte der Rechte, u. s. w. wie auch die philosophischen Wissenschaften, und wenn es sein Geschmack so mit sich bringet, die mathematischen, nebst den schönen Künsten, zu verbinden. Er kommt, nach

E

gehöriger

gehöriger Vorbereitung, zu dem Staatsrechte, und wenn er das Privat-Recht zu seinem Haupt-Endzwecke hat, so hört er die Pandekten zu wiederholten malen, wie auch sonst noch ein System des bürgerlichen Rechts. Das Practicum, das *Ius germanicum*, und was weiter zur Ausbildung der juristischen Wissenschaft, oder der einem Juristen sonst nöthigen und nützlichen Erkenntnisse, dienen kann, erhält in der Ordnung der Studien eines solchen diejenigen Stelle, die ein, vernünftig gewähltes Endzwecken gemäßer Plan, erfordert oder zuläßt. Denn, wie gesagt, es kommt hier sehr vieles auf die Individual-Umstände einer jeden Person an; so daß es schlechterdings unmöglich ist, hier eine bestimmte Vorschrift zu geben, die sich für Alle schicken sollte. Ein jeder wende nur die, seinen akademischen Studien gefegte Zeit so an, daß er seinen Hauptzweck beständig vor Augen habe. Beobachtet er dieses, so ist ihm ganz wohl erlaubt, auch seinen Geschmack bey der Wahl seiner Studien mit zu Rathe zu ziehen. Nur lasse man sich von dem Geschmacks nicht so hinreißen, daß man wichtigere Zwecke darüber vernachlässigt. Mancher findet ein vorzügliches Vergnügen an der Geschichte, an Sprachen, an den schönen Wissenschaften, an der Poesie, u. s. w. Er ergiebt sich diesen ganz, und veräuñt darüber die Rechtsgelehrsamkeit, zu der er eigentlich bestimmt war. Ein solcher, wenn er nicht, nach vernünftigen Gründen, die Absicht hat, von solchen Wissenschaften eigentlich Profession zu machen, setzt sich der Gefahr aus, einmal in Aemtern einen Mann vorzustellen, der sehr viel weis, nur gerade das nicht, was er wissen sollte.

Eine gar zu ängstliche Vorschrift in Ansehung der Ordnung, worinn man die Hülfswissenschaften treiben soll, ist nicht nur ohne Nutzen, sondern sie kann auch zuweilen schädlich seyn. Bey einigen Wissenschaften ist es natürlich, daß eine vor der andern hergehn muß. So ist es z. E. vernünftig, daß die Universalhistorie vor der Reichs-Historie, und diese vor dem Staats-Rechte, vorhergehe. Aber zuweilen kann die Hülfswissenschaft nicht einmal verstanden werden, ehe man von der Hauptwissenschaft etwas begriffen hat. Wer z. E. die Alterthümer des Römischen Rechts, oder die Geschichte der Rechte, hören wollte, ehe er von den Institutionen etwas wüßte, der würde sehr wenig Nutzen davon haben. So ist es auch in andern Sachen. Wer z. E. mit einer Encyclopädie des Rechtes den ersten Anfang machen wollte, der würde

würde den Endzweck eines zusammenhängenden deutlichen Begriffs gewiß nicht erlangen. Es läßt sich überhaupt bey den wenigsten juristischen Wissenschaften so ganz allgemein sagen, welche vor der andern vorhergehe. Sie haben mehrentheils einen wechselseitigen Einfluß auf ein ander, und ein Lehrer muß doch immer auf eine geschickte Art bey einer Wissenschaft dasjenige anzubringen wissen, was aus einer andern Wissenschaft, zum Verstande der vorkommenden Sachen, nöthig ist.

So hoch eine gute Methode und ein systematischer Zusammenhang überall zu schätzen sind, so verwerflich ist es doch, wenn man sich zu sehr mit der Methodologie beschäftigt, oder die Form zur Hauptsache macht. Außerdem daß man über der Einkleidung das Wesentlich verabsäumt, so entsteht auch noch sonst mancher Schaden daraus, wenn man alle Regeln der Methode, aus der Philosophie oder Mathematik, unbedachtsamer weise auf die Rechtsgelehrsamkeit anwendet. Ein Crempel kann hier das Spielwerk abgeben, welches manche mit den Definitionen treiben. Sie zermartern sich, von allen Dingen Definitionen zu machen, die alle, nicht nur wesentliche, sondern auch zufällige Vollkommenheiten haben sollen, welche die Logiken, in dem Capitel von den Definitionen, fordern. Und was ist die Frucht davon? Gemeiniglich halten diese Definitionen dennoch nicht Stich, wenn man sie genauer prüft, und wenn sie auch zutreffen, so können sie doch keinesweges in der Rechtsgelartheit auf eine solche Art zu Principiis demonstrandi dienen, wie in der Mathematik, und in seiner Masse auch in der Philosophie, geschieht. Die Verschiedenheit dererjenigen Wissenschaften, die ihre Lehren aus der Natur der Dinge herleiten, und derer, die auf menschlicher Willkühr beruhen, ist zu groß und wesentlich, als daß man die Regeln der einen so gerade zu auf die andere anwenden könnte. Ein wahrer Rechtsgelehrter muß philosophisch denken; aber er muß seinen philosophischen Geist auch darinn zeigen, daß er seine Methode und seinen Vortrag nach der Beschaffenheit der Gegenstände einzurichten weis. Eine ächte und männliche Rechtsgelehrsamkeit geht auf das Reelle und Wesentliche; auf eine richtige Auslegung der Gesetze, auf bestimmte, deutliche und brauchbare Lehrsätze, auf gründliche Beweise der Wahrheiten, auf eine genaue Unterscheidung der verschiedenen Fälle, welche bey Anwendung der Gesetze vorkommen. In diesen Forderungen ist sie unerbittlich strenge; aber in Kleinigkeiten der äußern

C 2

fern Form etwas großes zu suchen, achtet sie unter ihrer Würde. Geschieht jenen Forderungen nur ein Gemüthe, so braucht man um den Schnitt des Kleides, worinn die Wahrheiten erscheinen sollen, so ängstlich nicht besorgt zu seyn. Eine genugsam durchgedachte Sache wird sich so zu sagen von selbst in ihrem Lichte darstellen. Vergeblich aber ist es, wann man es umkehren, und in der Einkleidung des Hauptwerk suchen will. Außer der Vergeblichkeit der Bemühung, wird ein solcher noch dazu in der größten Gefahr seyn, daß ihm sein Zuschnitt verunglückt, und die Wahrheit dadurch, wie durch einen übelgerathenen Anzug, verstellt wird.

Ich habe eine sehr natürliche Veranlassung gehabt, diese meine Gedanken öffentlich vorzutragen, da dieses das erste mal ist, daß die Pflichten des, von **Ihro Regierenden Herzoglichen Durchlaucht.** unserm gnädigsten Landes Vater und Herrn, mir huldreichst, anvertraueten Lehramts der Rechte, mir von solchen Gegenständen zu reben Gelegenheit geben. Ich ergreife dieselbe mit Vergnügen, um, bey dem Antritte dieses meines Amts, öffentlich zu bezeugen, daß ich nach allen meinen Kräften bemühet seyn werde, diejenigen, die sich meines Unterrichts bedienen wollen, zu jener wahren Rechtsgelehrsamkeit zu führen, von deren Bilde ich hier einige Züge entworfen habe. Ich werde zugleich, so viel an mir ist, den wichtigen Endzweck zu befördern suchen, daß nicht nur ein Fleißiger, auch bey einer eingeschränkten Zeit seiner akademischen Studien, die nöthigen Theile der Rechtswissenschaft erlernen könne, sondern daß auch, bey der großen Menge der einem Rechtsgelehrten dienlichen Wissenschaften, ein jeder desto mehr Collegia zu hören im Stande sey. Daher wird es mir ein unwiederruffliches Gesetz seyn, meine Vorlesungen allemal in einem halben Jahre zu Ende zu bringen, und ich werde auch an meinem Theile dahin mit besorgt seyn, daß es den Studirenden niemals an Unterricht in einer ihnen nöthigen Wissenschaft fehle.

Bei den, nach dem **Seineccius** vorzutragenden Institutionen, werde ich sogleich einen kurzen tabellarischen Entwurf des ganzen Systems der Bürgerlichen Privat-Rechtsgelehrsamkeit mittheilen, welchen
man,

man, in Ansehung des systematischen Zusammenhanges der Materien, nicht nur bey den Institutionen, sondern auch bey den Pandekten, vor Augen haben, und als einen Leitfaden gebrauchen könne.

Bey dem Vortrage der Pandekten, werde ich, wie ich schon in dem Lectiōns-Catalogo angezeigt habe, nach dem Verlangen der Herrn Zuhörer, entweder Böhmers oder Zellfelds Compendium zum Grunde legen. Nach meiner Ueberzeugung rathe ich zu dem ersten, weil es mehr auf die Gesetze führet und reicher an Sachen ist. Zellfelds Buch aber hat dieses zur Empfehlung, daß es nicht nur für den Lernenden, sondern auch für den Lehrer, leichter ist. Sollte sonst noch von mir verlangt werden, einen oder andern Theil der Rechtsgelehrsamkeit zu lesen, so würde ich bey dem Geistlichen oder Kirchen-Rechte sowohl, als bey dem Lehn-Rechte, die überaus wohl abgefaßten Lehrbücher des Herrn Geheimen Justiz-Raths Böhmers in Göttingen, zum Grunde legen.

In Ansehung des Rechts der Natur habe ich den Herrn Zuhörern die Wahl unter dreyen von mir genannten Compendien gelassen. Ich meines Theils gebe unter denselben dem Wolfischen den Vorzug. Nicht wegen der Grundsätze, denn diese erfordern viele Berichtigung, und die Beweise in diesem Buche halten nicht immer die Probe aus. Allein es hat den Vorzug, daß es am reichsten an Materie, und wegen des besondern Absehens, welches der berühmte Verfasser auf die Rechtsgelehrsamkeit gehabt hat, für einen Juristen am brauchbarsten ist. Die angezeigten Mängel aber lassen sich bey dem mündlichen Vortrage leicht abhelfen, und der Zuhörer hat hiebey noch den Vortheil, daß er die verschiedenen Grundsätze der Weltweisen in dieser Wissenschaft, kennen lernt. Des Herrn Geheimen Raths Darjes Lehrbuch zeigt diesen berühmten Mann zwar als einen großen Weltweisen, allein es geht bey weitem nicht so speciell. In dem dritten von mir, in dem Lectiōns-Catalogo, genannten System, findet man zwar Sätze die Menge, es erfordert dasselbe aber noch viel mehr Berichtigung als Wolfens Buch, und kommt dem elben doch an Gründlichkeit und Brauchbarkeit der Sätze lange nicht bey.

In Ansehung des Collegii Practici Privatissimi, wozu ich mich in dem Lect. Catalogo erbothen, habe ich nichts weiter hinzuzusetzen, als

daß ich dabey am liebsten eigene, in die Feder zu dictirende Sätze, zum Grunde legen, übrigens aber, so bald eine Materie hinlänglich erklärt ist, die Herrn Zuhörern sogleich zur eigenen Uebung in Ausarbeitung dahin gehöriger Schriften, führen würde.

Da es nothwendig ist, so wohl wegen der zum Grunde zu legenden Lehrbücher, als auch wegen der zu erwählenden Stunden, vorher mündlich Abrede zu nehmen, so wiederhole ich hiemit mein Ersuchen, daß diejenigen von den hochgeschätzten Herrn Commilitonibus, welche sich meines Unterrichts zu bedienen gedenken, am 23ten jehlaufenden April-Monaths, Nachmittags um 2 Uhr, zu dem Ende sich bey mir persönlich einzufinden belieben wollen. Mit den sodann festzusetzenden Vorlesungen soll hierauf am 25ten desselben Monats der Anfang gemacht werden.



vd18

ULB Halle
005 353 157



3

sl







22

Pr. g. 3. num. 19.
1774/1
4

Adolph Friedrich Reinharbs
v. N. D. Herzogl. Mecklenb. wirklichen Consistorial-Raths und Prof.
juris primar. auf der Universität Bügow,

Gedanken

über die

Einrichtung der juristischen Studien auf Universitäten,

wobey

derselbe zugleich seine instehenden

Sommer-Vorlesungen

anzeigen.



KÖNIGLICH
UNIVERS.
ZVHALIE

1774.

